

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3556/88 DER KOMMISSION

vom 14. November 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Israel, Jordanien und Zypern in die GemeinschaftDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien und Marokko⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3551/88⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 des Rates wurde
die bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhan-
dels aus Zypern, Israel und Jordanien einzuhaltende
Preisregelung auf Marokko ausgedehnt. Die Verordnung
(EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽³⁾ sollte deshalb
durch Aufnahme der Erzeugnisse mit Ursprung in
Marokko geändert werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumen-
handels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 700/88 wird wie folgt geän-
dert :

1. Der Titel erhält folgende Fassung :

„Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom
17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der
Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit
Ursprung in Israel, Jordanien, Zypern und Marokko in
die Gemeinschaft“ ;2. In Artikel 4 werden die Worte „Zypern, Israel und
Jordanien“ durch die Worte „Zypern, Israel, Jordanien
und Marokko“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Sie gilt ab Beginn der Anwendung des Zusatzprotokolls
zu dem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.